

98. Fängt die Frist zur Anmeldung der Revision auch dann mit der Urteilsverkündung an zu laufen, wenn das Urteil ohne Bekanntmachung der Gründe verkündigt worden ist?

St. P. D. §§. 267. 381.

II. Straffenat. Verf. n. 6. Februar 1880 g. Nr. Rep. 423/80.

I. Landgericht Stargard i. P.

In der Straffache wider . . . hat zwar die Angeklagte gegen das in ihrer Anwesenheit verkündete Urteil der Strafkammer vom 18. Dez. 1879 erst in der am 30. Dez. 1879, also nach Ablauf der in §. 381 Abs. 1 St. P. D. vorgeschriebenen Frist von einer Woche, bei dem erstinstanzlichen Gerichte eingegangenen Schrift die Revision angemeldet. Da indes ausweislich des Sitzungsprotokolles die Verkündung des Urtheiles zuwider der Vorschrift in §. 267 St. P. D. ohne gleichzeitige Bekanntmachung der Entscheidungsgründe erfolgt ist, der §. 381 in seinem ersten Absatze aber eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verkündung des Urtheiles, insbesondere die gleichzeitige Bekanntmachung der Urteilsgründe, welche den Angeklagten in den Stand setzt, wegen Einlegung des Rechtsmittels seine Entschliessung zu treffen, voraussetzt, so kann die Frist zur Einlegung der Revision im untergebenen Falle überhaupt nicht vom Tage der Verkündung des Urtheiles, sondern nur vom Tage der Zustellung der Urteilsausfertigung an gerechnet werden, und da diese Zustellung an die Angeklagte nicht geschehen ist, muß die Revision unter allen Umständen als rechtzeitig eingelegt gelten.

Auf den von seiten der Angeklagten in Gemäßheit des §. 386

Abf. 2 St.B.D. gestellten Antrag vom 22. Januar l. J. wird daher das pp. unter Aufhebung des (die Revision verwerfenden) Beschlusses vom 15. desf. Mts. aufgefordert, der Angeklagten eine Ausfertigung des ergangenen Urtheiles zustellen zu lassen und demnächst eintretenden Falles das Rechtsmittel anderweit zu instruieren.